

## 2. Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde: Winterdienst auf einer Straße mit völlig untergeordneter Verkehrsbedeutung (OLG Hamm)

### Leitsatz (amtlich)

**Lediglich einzelne Glättemeldungen für eine Straße mit völlig untergeordneter Verkehrsbedeutung verpflichten die mit der Verkehrssicherungspflicht belastete Gemeinde nicht zum Winterdienst, da ihr die Durchführung des Winterdienstes nicht zumutbar ist.** OLG Hamm, Urteil vom 18.11.2016 - I-11 U 17/16, 11 U 17/16

### Aus den Gründen

Die zulässige Berufung hat Erfolg und führt zur Abweisung der Klage.

Dem Kläger steht wegen der Beschädigung seines PKW Y aufgrund des Unfallgeschehens vom 14.01.2013 gegen 16.10 Uhr auf der Straße K in P kein Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte gemäß §§ 839 Abs. 1 S. 1 BGB i. V. m. Art. 34 GG, §§ 2, 9, 9 a, 47 Abs. 1 StrWG NW, § 1 Abs. 2 Straßenreinigungsgesetz NW zu.

Die Beklagte hat ihre Amtspflichten nicht verletzt, indem sie am Schadenstage bis zum Zeitpunkt des Unfalls keinen Winterdienst auf der Straße vornahm.

Den Gebietskörperschaften obliegt als Folge der allgemeinen, in Nordrhein-Westfalen hoheitlich ausgestalteten Pflicht zur Erhaltung der Verkehrssicherheit auf den öffentlichen Straßen die Pflicht, innerhalb geschlossener Ortschaften bei Vorhandensein von Schnee und Eisglätte Räum- und Streumaßnahmen durchzuführen. Inhalt und Umfang der winterlichen Räum- und Streupflicht richten sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls. Danach sind Art und Wichtigkeit des Verkehrsweges ebenso zu berücksichtigen wie seine Gefährlichkeit und die Stärke des zu erwartenden Verkehrs (vgl. BGH, VersR 1991, S. 665; OLG Brandenburg, MDR 2010, S. 809). Gefahren, die infolge winterlicher Glätte für den Verkehrsteilnehmer bei zweckgerichteter Wegebenutzung und trotz Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt bestehen, hat der Sicherungspflichtige durch Schneeräumen und Abstreuen mit abstumpfenden Mitteln zu beseitigen (vgl. BGH, VersR 1985, S. 568; OLG Karlsruhe, Urteil vom 06.07.2000 zu 19 U 170/99, veröffentlicht bei juris). Allerdings gilt die den Kommunen obliegende Räum- und Streupflicht nicht uneingeschränkt, sondern steht sowohl in räumlicher als auch in zeitlicher Hinsicht unter dem Vorhalt des Zumutbaren, sodass es namentlich auf die Leistungsfähigkeit des Sicherungspflichtigen ankommt (vgl. BGH, NJW 2003, S. 3622). Zudem hat sich jeder Verkehrsteilnehmer gerade im Winter den ihm erkennbar gegebenen Straßenverhältnissen anzupassen (vgl. OLG München, Urteil vom 22.07.2010 zu 1 U 1804/10 und OLG Koblenz, Urteil vom 27.10.2010 zu 1 U 170/10, jeweils veröffentlicht bei juris).

Schon im Bereich geschlossener Ortschaften ist anerkannt, dass eine Streu- und Räumspflicht eine allgemeine Glättebildung voraussetzt und nicht nur das Vorhandensein vereinzelter Glättstellen (vgl. BGH, NJW 2009, S. 3302). Zunächst sind die Fahrbahnen der Straßen an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen bei Glätte zu bestreuen. Zu den wichtigen Verkehrsflächen in dem genannten Sinne zählen vor allem die verkehrsreichen Durchgangsstraßen sowie die vielbefahrenen innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen (vgl. BGHZ 112, S. 74). Erst danach sind die weniger bedeutenden Straßen- und Wegestrecken zu sichern. Bei öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage sind die für den Kraftfahrzeugverkehr

besonders gefährlichen Stellen zu bestreuen (vgl. BGH, VersR 1995, S. 722). Auf wenig befahrenen Straßen besteht grundsätzlich keine Räum- und Streupflicht, sofern nicht besonders gefährliche Stellen bekannt sind, auf die sich der Straßennutzer nicht einstellen kann (vgl. OLG München, OLGR 2005, S. 754; OLG Braunschweig, NZV 2006, S. 586; Stein/Itzel/Schwall, Praxishandbuch des Amts- und Staatshaftungsrechts, 2. Aufl., Rdn. 552).

Eine besonders gefährliche Stelle liegt vor, wenn der Straßennutzer bei der für Fahrten auf winterlichen Straßen zu fordernden schärferen Beobachtung des Straßenzustandes und damit zu fordernder erhöhter Sorgfalt den die Gefahr bedingenden Zustand der Straße nicht oder nicht rechtzeitig erkennen und deshalb die Gefahr nicht meistern kann (BGH, Beschluss v. 20.10.1994 - III ZR 60/94 -, veröffentlicht bei juris; BGH, Beschluss v. 26.03.1987 - III ZR 14/86, BeckRS 1987, 30390074, beck-online; BGH, Urteil v. 13.12.1965 - III ZR 99/64 -, juris; OLG Braunschweig, NZV 2006, S. 586; OLGR München 2005, S. 754; OLG Brandenburg, Urteil v. 22.06.2004 - 2 U 36/03 -, juris; OLG Hamm NVwZ-RR 2001, S. 798; OLG Karlsruhe, Urteil v. 11.07.1997 - 10 U 71/97, BeckRS 1997, 15938, beck-online; s. auch: OVG Münster NVwZ-RR 2014, 816; König in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 43. Aufl., StVO § 45 Rn. 57, 62; Hager in: Staudinger, BGB Neubearbeitung 2009, BGB § 823 E, Rn. E 136). Demgegenüber liegt eine besonders gefährliche Stelle dann nicht vor, wenn ein umsichtiger Kraftfahrer unter Berücksichtigung der bei winterlichen Temperaturen gebotenen Vorsicht mit dem Auftreten von Glätte an der konkreten Stelle rechnen musste und die Gefahr der Stelle auch erkennbar war.

Dabei ist davon auszugehen, dass die Verkehrsteilnehmer wissen, dass sich aufgrund wechselnder Witterungseinwirkungen – wie insbesondere unterschiedlicher Sonnenbestrahlung, Bodentemperatur oder Bodenfeuchtigkeit – an einzelnen Straßenabschnitten Glätte bilden oder halten kann, auch wenn andere Straßenabschnitte noch oder schon wieder frei von Glätte sind.

In einem Gebiet mit – wie vorliegend – neben der Straße befindlichen Waldbeständen muss ein umsichtiger Kraftfahrer daher auch mit überraschendem Auftreten von Glätte rechnen (vgl. BGH, Beschluss v. 20.12.1984 - III ZR 19/84 -, juris; OLG Brandenburg, Urteil v. 22.06.2004 - 2 U 36/03 -, juris; OLG Hamm, Urteil v. 02.03.2001 - 9 U 133/00 -, juris; OLG Düsseldorf, Urteil v. 22.10.1992 - 18 U 99/92 -, juris; Hager, a. a. O.). Bei Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall ergibt sich keine Pflichtverletzung der Beklagten.

Da sich die Straße K, wie vom Landgericht zutreffend festgestellt und im Berufungsverfahren nicht streitig ist, außerhalb geschlossener Ortschaften befindet, kommt es schon nicht entscheidend darauf an, ob am Unfalltag im Gemeindegebiet der Beklagten eine allgemeine Glätte herrschte oder die Straße K verkehrswichtig ist. Im Übrigen sind beide Fragen entgegen der Auffassung des Landgerichts zu verneinen. Auch wenn aufgrund der Aussagen der erstinstanzlich vernommenen Zeugen F, X und S unzweifelhaft ist, dass die Straße K im Unfallzeitpunkt eine erhebliche Glättebildung aufwies, lässt sich nicht feststellen, dass dies im gesamten Gemeindegebiet, zumindest

an zahlreichen Stellen, der Fall war und nicht lediglich einzelne Glättstellen aufgetreten sind. Denn die Zeugen C und A haben lediglich einzelne Glättemeldungen im Gemeindegebiet bekundet, jedoch keine Glättebildung auf weiten Flächen.

Darüber hinaus fehlt der Straße K auch die Verkehrswichtigkeit. Bei dieser handelt es sich um eine wenig befahrene Straße, die nur wenige Häuser mit insgesamt 40 Bewohnern an das allgemeine Straßennetz anschließt. Ein Durchgangsverkehr findet nicht statt, vielmehr beginnen hinter den Häusern ausgedehnte Waldgebiete. Allein der Umstand, dass die Anwohner der Straße mit ihren Fahrzeugen keine andere Möglichkeit haben, als über die Straße K ihre Häuser zu

<sup>1)</sup> Der gesamte Text zum Winterdienst, insbesondere mit der Formulierung der nichtamtlichen Leitsätze zu den Entscheidungen, wurde zusammengestellt und bearbeitet von Lidija Schwarz-Dalmatin, Referentin für Planen und Bauen und u. a. für den Winterdienst beim Gemeindetag Baden-Württemberg zuständig.

erreichen und zu verlassen, begründet keine Verkehrswichtigkeit, weil insoweit ein objektiver und vergleichender Maßstab anzulegen ist.

Weiterhin ergibt sich eine allgemeine Streupflicht auch nicht aus der Satzung der Beklagten über die Straßenreinigung und die Straßenreinigungsgebühren vom 17.12.2004. Denn entgegen dem Vorbringen des Klägers ist die Straße K – anders als die nicht streitgegenständliche B-Straße – nicht in die Reinigungsklasse V eingestuft, in der ohnehin nach den Satzungs Vorschriften nur eine nachrangige Winterdienstpriorität besteht, sondern in die Reinigungsklasse IX, in der gemäß § 5 Abs. 7 der Satzung kein Winterdienst vorgesehen ist.

Eine Verpflichtung zum Winterdienst für die Beklagte ergab sich nicht aufgrund einer besonderen Gefährlichkeit der Straßenbenutzung für die Verkehrsteilnehmer. Vielmehr war in Anbetracht der völlig untergeordneten Verkehrsbedeutung der Straße K die Durchführung des Winterdienstes der Beklagten nicht zumutbar. Sie konnte und durfte davon ausgehen, dass der beschränkte Benutzerkreis der Straße einer besonderen erhöhten Verantwortlichkeit beim Befahren bei winterlichen Verhältnissen genügen und notfalls Schneeketten anlegen oder vom Befahren der Straße Abstand nehmen und zu Fuß von und zu den Häusern gelangen würde. Andernfalls wäre die Beklagte in dem durch zahlreiche Höhenunterschiede geprägten Gemeindegebiet gehalten, in einer Vielzahl von Straßen mit geringer Verkehrsbedeutung zu streuen, was einen unzumutbar hohen personellen und sachlichen Aufwand mit sich bringen würde.

Allein der Umstand, dass die Straße K in Fahrtrichtung zum Wohnhaus des Klägers ein langgezogenes Gefälle mit einer Kurve aufweist, führt deshalb noch nicht dazu, dass die Beklagte verpflichtet war, beim Einsetzen winterlicher Witterung eine besondere Gefährlichkeit der Streckenbenutzung in Rechnung zu stellen und die Straße zu kontrollieren und abzustreuen. Darüber hinaus fehlen Anhaltspunkte dafür, dass es hier bereits in der Vergangenheit zu Glatteisunfällen gekommen ist. So hat auch die Zeugin F bei ihrer Vernehmung vor dem Landgericht ausgesagt, dass sie eine Situation wie am Unfalltag in der Vergangenheit noch nicht erlebt habe. Deshalb kommt es auch nicht entscheidend darauf an, ob sich, wie der Kläger vorgetragen hat, neben der Straße Quellen befinden, deren Wasser auf die Straße laufen und gefrieren kann. Die Richtigkeit dieser Behauptung erscheint ohnehin zweifelhaft, weil die Zeugin F bei ihrer Vernehmung ausgesagt hat, dass ihr als Anwohnerin und Ehefrau des Klägers von derartigen Quellen nichts bekannt sei.

Weiterhin war die Gefährlichkeit des Befahrens der Gefällstrecke bei den vorgefundenen Witterungsverhältnissen für einen aufmerksamen Straßennutzer unschwer erkennbar und auch die Zeuginnen F und E haben dies grundsätzlich erkannt, weil sich ausweislich ihrer Aussagen vor dem Landgericht beide darüber bewusst waren, dass das Befahren der Strecke schwierig werden würde.

Keine Verpflichtung der Beklagten zum sofortigen Abstreuen der Straße konnte schließlich dadurch begründet werden, soweit die Zeugin E entsprechend dem nach den landgerichtlichen Feststellungen unbewiesen gebliebenen Vorbringen des Klägers ein bis zwei Stunden vor dem Unfall der Zeugin F beim Straßenreinigungs-, Transport- und Baubetrieb der Beklagten angerufen und die Glättebildung im Bereich der Straße K gemeldet und um Abhilfe nachgesucht hätte. Grundsätzlich ist eine Kommune nicht gehalten, einen Winterdienst in der Weise vorzuhalten, dass dieser von den Gemeindeangehörigen durch bloße Meldung von Glatteisbildung abgerufen werden kann, woraufhin sie unverzüglich tätig werden muss, ohne dass es auf die oben aufgeführten Kriterien für ein Tätigwerden noch ankommen könnte. Zwar wird es Fälle geben, bei denen sich bei zuverlässiger Kenntniserlangung von außergewöhnlichen Gefahrenlagen, bei denen eine Schädigung wesentlicher Rechtsgüter der Straßenbenutzer konkret OLG Hamm: 2. Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde: Winterdienst auf einer Straße mit völlig untergeordneter

Verkehrsbedeutung (OLG Hamm) (BWGZ 2017, 865) vorhersehbar ist, auch auf Straßen von geringer Verkehrsbedeutung der Beurteilungs- und Ermessensspielraum einer Kommune, ob sie Winterdienst durchführt, dahin verengen kann, dass ein zügiges Tätigwerden geboten ist. Indes lagen diese Voraussetzungen durch den Anruf der Zeugin E – dessen Erfolg entsprechend ihrer Zeugenaussage vor dem Landgericht bereits unterstellt – noch nicht vor. Denn die Zeugin E hatte zwar nach ihrer Zeugenaussage während des Anrufs den Sturz ihrer Kinder auf Glatteis und eine schwierige Befahrbarkeit des Weges geschildert, gleichwohl aber auch darauf hingewiesen, dass sie selbst den Weg heil habe befahren können, indem sie den unbefestigten Teil des Weges mitbenutzt habe. Auch ihre Kinder konnten über Wald- und Wiesenwege die Siedlung letztlich unbeschadet erreichen. Unter diesen Umständen hatte die Beklagte keine zwingenden Anhaltspunkte, dass die Gefährlichkeit der Benutzung der Straße derart erhöht war, dass es auch einem aufmerksamen und vorsichtigen Nutzer der Straße nicht mehr möglich sein würde, die Straße ohne Schaden zu nutzen und den Gefahrstellen auszuweichen. Die Vertretbarkeit dieser Einschätzung wird im Übrigen auch dadurch gestützt, dass es der Zeugin E etwa eine Stunde nach ihrem Anruf gelungen ist, die weiterhin nicht abgestreute Straße erneut unfallfrei in Aufwärtsrichtung zu befahren und ein weiteres Mal bergab, als der Unfall der Zeugin F bereits geschehen war. Auch die Einsatzfahrzeuge der Polizei und der Feuerwehr vermochten unfallfrei zum Unfallort zu gelangen.

Eine Unvertretbarkeit der Einschätzung der Beklagten ergibt sich schließlich auch nicht aufgrund des Umstandes, dass nach dem Unfall der Klägerin und dem Herbeirufen von Rettungsfahrzeugen zur Unfallstelle die Beklagte gehalten war, die Straße abzustreuen, um den Einsatzfahrzeugen der Polizei und Feuerwehr die Rückkehr zu ihren Einsatzzentralen zu ermöglichen. Vielmehr war das Abstreuen der Straße erst deshalb erforderlich, weil infolge des Einsatzes schwere Fahrzeuge in den tiefer gelegenen Bereich der Straße gelangt waren, deren Befahren der Strecke vor dem Unfall der Klägerin nicht absehbar war.

<sup>1)</sup> Der gesamte Text zum Winterdienst, insbesondere mit der Formulierung der nichtamtlichen Leitsätze zu den Entscheidungen, wurde zusammengestellt und bearbeitet von Lidija Schwarz-Dalmatin, Referentin für Planen und Bauen und u. a. für den Winterdienst beim Gemeindetag Baden-Württemberg zuständig.

## 5. Kontrollen der Räum- und Streupflicht (LG Konstanz)

### Leitsätze (nichtamtlich)

**1. Es ist darauf hinzuweisen, dass sich Inhalt und Umfang der winterlichen Räum- und Streupflicht nach den Umständen des Einzelfalles richten. Die Räum- und Streupflicht besteht nicht uneingeschränkt. Sie steht vielmehr unter dem Vorbehalt des Zumutbaren, wobei es auch auf die Leistungsfähigkeit des Sicherungspflichtigen ankommt. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass sich die bei Schnee- und Eisglätte bestehende besondere Sturzgefahr auch bei ordnungsgemäßer Wahrnehmung der Räum- und Streupflicht durch den Sicherungspflichtigen nicht völlig ausschließen lässt.**

**2. Das Gericht erachtet ein zweimaliges Kontrollieren dieses Fußweges am Morgen und am Abend als ausreichend.**

LG Konstanz, Urteil vom 12.03.2014 - 2 O 421/12 C

### Aus den Gründen

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die Klägerin hat keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Ersatz ihrer durch den Sturz vom 25.01.2010 entstandenen Schäden aus § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB i. V. m. Artikel 34 GG, weil die Beklagte die ihr obliegende Räum- und Streupflicht nicht verletzt hat.

Das Gericht glaubt der Klägerin und ihrem Ehemann, dem Zeugen X, dass die Klägerin am 25.01.2010 zwischen 13.00 und 14.00 Uhr auf dem Fußweg in Y-Stadt zwischen dem „Vorderen See“ und der Seestraße aufgrund von Glättebildung zu Fall gekommen ist.

Auch ist belegt, dass die Klägerin sich hierdurch einen Abriss am Processus coronoideus des rechten Ellengelenks zugezogen hat.

Das Gericht geht auch von einer bestehenden Räum- und Streupflicht der Beklagten für diesen Fußweg aus. Allerdings ist keine Verletzung dieser Verpflichtung festzustellen.

Der Winterdienst ist eine hoheitliche Aufgabe der Gemeinden; ihre Verletzung kann zu einer Haftung nach Amtshaftungsrecht führen. Dabei obliegt den Gemeinden die Räum- und Streupflicht im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit, soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Die Winterdienstpflicht besteht nach allgemeinen Grundsätzen nur bei einer konkreten Gefahrenlage und nach den örtlichen Besonderheiten. Dabei kommt es auf die Art und Wichtigkeit des Verkehrsweges ebenso an, wie auf die Gefährlichkeit und die Stärke des zu erwartenden Verkehrs (vgl. Brandenburgisches OLG, Urteil vom 02.03.2010, MDR 2010, 809 f.). Es ist darauf hinzuweisen, dass sich Inhalt und Umfang der winterlichen Räum- und Streupflicht nach den Umständen des Einzelfalles richten. Die Räum- und Streupflicht besteht nicht uneingeschränkt. Sie steht vielmehr unter dem Vorbehalt des Zumutbaren, wobei es auch auf die Leistungsfähigkeit des Sicherungspflichtigen ankommt. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass sich die bei Schnee- und Eisglätte bestehende besondere Sturzgefahr auch bei ordnungsgemäßer Wahrnehmung der Räum- und Streupflicht durch den Sicherungspflichtigen nicht völlig ausschließen lässt (vgl. BGH, Urteil vom 09.10.2003, NJW 2003, 3622 ff.). Werden hier die örtlichen Verhältnisse und die Schilderungen der Klägerin sowie des Zeugen X berücksichtigt, führt dies zu einer Bejahung der Räum- und Streupflicht seitens der Beklagten für diesen Fußweg. Dieser ist unstrittig geteert. Er befindet sich auch sehr zentrumsnah mitten in Y-Stadt unweit der Fußgängerzone. Das Gericht glaubt der

Klägerin auch, dass dieser Fußweg von Fußgängern häufig begangen wird.

Aus den Schilderungen der Zeugen Z und A geht ebenfalls hervor, dass diese auch der Auffassung sind, dass dieser Weg geräumt und gestreut werden muss. Andernfalls wäre unverständlich, warum sie diesen Weg in ihre Räum- und Streutour mit einbezogen haben.

Die bestehende Räum- und Streupflicht wurde von der Beklagten jedoch ausreichend wahrgenommen und nicht verletzt. Aus den übereinstimmenden Aussagen der Zeugen Z und A ergibt sich, dass dieser Fußweg durch den Zeugen Z am Morgen des 25.01.2010 gestreut wurde. Der Zeuge Z hat auf den Weg Salz und Granulat ausgebracht.

Es ist nach der Aussage des Zeugen A auch nicht davon auszugehen, dass es an diesem Vormittag erheblich geschneit hat. Er gab an, dass er an diesem Vormittag die beiden größeren Räumfahrzeuge nicht herangezogen hat. Er wies auch darauf hin, dass es für den Zeugen Z ein Leichtes gewesen wäre, den Pflug erforderlichenfalls einzusetzen, da dieser nur über einen Knopfdruck aktiviert werden kann. Ausweislich des Einsatzplanes des Zeugen Z vom 25.01.2010 hat der Zeuge Z allerdings ein Räumen nicht für erforderlich gehalten.

Der Zeuge A erklärte weiter, dass die Tour auch am Abend nochmals abgefahren wird und dort erneut entschieden wird, ob weitere Räum- und Streumaßnahmen erforderlich sind.

Das Gericht erachtet ein zweimaliges Kontrollieren dieses Fußweges am Morgen und am Abend als ausreichend. Die Auffassung der Klägerin, dass auch mittags nochmal kontrolliert werden müsse, teilt das Gericht nicht. Aufgrund der Entwicklung der Temperaturverhältnisse ist die Glättesituation regelmäßig morgens und abends verschärft im Vergleich zu den Mittagstemperaturen, die gleich kalt oder eher wärmer ausfallen. Da die Räum- und Streupflicht durch die Zumutbarkeitsgrenze limitiert wird, ist hier keine Verkehrssicherungspflichtverletzung der Beklagten anzunehmen, schon gar keine schuldhaft. Vielmehr muss die Klägerin darauf verwiesen werden, dass sich im Winter bei einer Stadt wie Y auch bei ordnungsgemäßer Wahrnehmung der Räum- und Streupflicht eine Glätte an einzelnen Stellen nicht völlig ausschließen lässt und deshalb sich die Fußgänger hierauf auch entsprechend einzustellen haben.

Im Ergebnis ist die Klage deshalb abzuweisen.

<sup>1)</sup> Der gesamte Text zum Winterdienst, insbesondere mit der Formulierung der nichtamtlichen Leitsätze zu den Entscheidungen, wurde zusammengestellt und bearbeitet von Lidija Schwarz-Dalatin, Referentin für Planen und Bauen und u. a. für den Winterdienst beim Gemeindetag Baden-Württemberg zuständig.

## 7. Vereiste Straße (LG Hechingen)

### Leitsätze (nichtamtlich)

**1. Der Umfang dieser Verkehrssicherungspflicht bestimmt sich nach der Bedeutung des Verkehrsweges sowie nach der Art und der Häufigkeit seiner Benutzung unter Einbeziehung der örtlichen Verhältnisse. 2. Zu den wichtigen Verkehrsflächen gehören vor allem die verkehrsreichen Durchgangsstraßen sowie die vielbefahrenen innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen. Als gefährlich sind Straßenstellen einzustufen, an denen Kraftfahrer erfahrungsgemäß bremsen, ausweichen oder sonst ihre Fahrrichtung oder Geschwindigkeit ändern, weil gerade solche Umstände bei einer Schnee- und Eisglätte zum Schleudern oder Rutschen und somit also zu Unfällen führen können. Eine Verpflichtung der Gemeinden dazu, an Verkehrswegen mit Streusalz zu streuen, besteht zudem lediglich an Gefällstrecken.**

LG Hechingen, Urteil vom 10.08.2016 - 3 O 103/16

### Aus den Gründen

Die Klage ist zulässig, die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts ergibt sich hierbei aus § 71 Abs. 2 Nr. 2 GVG i. V. m. Art. 34 GG, § 839 BGB.

Die Klage ist aber unbegründet.

Dem Kläger steht gegenüber der Beklagten ein Schadensersatzanspruch aus Art. 34 GG i. V. m. § 839 BGB nicht zu. Der Beklagten kann nicht vorgeworfen werden, eine Verkehrssicherungspflicht verletzt zu haben, sodass ein Amtshaftungsanspruch ausscheidet. Der Beklagten obliegt es, die ihr zukommende Verkehrssicherungspflicht, nämlich die Räum- und Streupflicht nach §§ 41 Abs. 1, 59 LStrG BW auf öffentlichen Straßen, zu erfüllen. Bei dieser der Beklagten obliegenden Verkehrssicherungspflicht handelt es sich letztlich um eine Amtspflicht. Insofern sind die Straßen so herzustellen und zu erhalten, dass diese keine unvorhergesehenen Gefahren hervorrufen. Der Umfang dieser Verkehrssicherungspflicht bestimmt sich nach der Bedeutung des Verkehrsweges sowie nach der Art und der Häufigkeit seiner Benutzung unter Einbeziehung der örtlichen Verhältnisse (vgl. Palandt-Sprau, BGB, 71. Aufl. § 823, Rn 224 ff). Die Verkehrsteilnehmer müssen ihre Fahrweise dennoch auch im Winter den bestehenden Straßenverhältnissen anpassen. Die Vorschrift des § 41 Abs. 1 LStrG BW bestimmt insoweit, dass es der jeweiligen Gemeinde im Rahmen des Zumutbaren obliegt, bei vorhandenen Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei einer Schnee- oder Eisglätte zu bestreuen, soweit dies aus polizeilichen Gründen angezeigt ist. In dieser Hinsicht sind jedoch lediglich solche Stellen bei einer bestehenden Glätte zu bestreuen, die sowohl als verkehrswichtig als auch als gefährlich angesehen werden können (vgl. Urteil des BGH vom 05.07.1990, Az.: III ZR 217/89). Zu den wichtigen Verkehrsflächen gehören vor allem die verkehrsreichen Durchgangsstraßen sowie die vielbefahrenen innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen. Als gefährlich sind Straßenstellen einzustufen, an denen Kraftfahrer erfahrungsgemäß bremsen, ausweichen oder sonst ihre Fahrrichtung oder Geschwindigkeit ändern, weil gerade solche Umstände bei einer Schnee- und Eisglätte zum Schleudern oder Rutschen und somit also zu Unfällen führen können (vgl. Urteil des BGH vom 05.07.1990, Az.: III ZR 217/89). Eine Verpflichtung der Gemeinden dazu, an Verkehrswegen mit Streusalz zu streuen, besteht zudem lediglich an Gefällstrecken (vgl. Urteil des LG Rottweil vom 28.01.2008, Az.: 2 O 312/07 - juris).

Bei dem streitgegenständlichen Teilstück, in welchem der Unfall nach dem klägerischen Vortrag erfolgt sein soll, handelt es

sich nicht um eine solche Verkehrsfläche, die beide Kriterien erfüllt. Bei der Hauptstraße in X handelt es sich zwar aufgrund des relativ hohen Verkehrsaufkommens um eine verkehrswichtige Straßenstelle, hingegen aber nicht um eine gefährliche Straßenstelle. Der Unfall soll sich nach dem klägerischen Vortrag etwa in Höhe der ansässigen Pizzeria ereignet haben, allerdings genügt die bloße Tatsache, dass sich an der betreffenden Straßenstelle eine Gaststätte befindet nicht dazu, eine Gefährlichkeit der Straßenstelle zu begründen. Es ist zwar auch zu erwarten, dass es nahe einer Pizzeria oder anderen Restaurants oder Geschäften, die sich an einer verkehrswichtigen Straße befinden, zu Bremsvorgängen oder Geschwindigkeitsänderungen kommt, jedoch würde die Einbeziehung solcher Umstände angesichts der vielfach an verkehrswichtigen Straßenstellen befindlichen LG Hechingen: 7. Vereiste Straße (LG Hechingen) (BWGZ 2017, 873) Geschäfte und Speisemöglichkeiten zu einer uferlosen Erweiterung dieses Gefahrenbegriffs führen. Dass eine Gefährlichkeit dieser Straßenstelle aus anderen Gegebenheiten resultieren kann, ist weder vorgetragen worden noch aufgrund anderer Anhaltspunkte ersichtlich. Hinsichtlich einer Verpflichtung dazu, Streusalz einzusetzen, ist zudem zu beachten, dass die streitgegenständliche Straßenstelle kein nennenswertes Gefälle aufweist, sodass eine dahingehende Verpflichtung ausscheidet.

Darüber hinaus ist das Gericht überzeugt, dass die Beklagte den Anforderungen, die sich durch die ihr obliegende Räum- und Streupflicht ergeben, jedenfalls genügt, diese möglicherweise sogar übertrat. Die Beklagte hat letztlich das ihr Mögliche und Zumutbare getan, um eine gute Ausführung der Räum- und Streuarbeiten gewährleisten zu können. Es ist angesichts der überzeugenden Ausführungen des Y, Mitarbeiter beim Betriebsamt der Beklagten, der gem. § 141 Abs. 3 ZPO informatorisch angehört wurde, anzunehmen, dass sich die zur Verfügung stehenden Räumfahrzeuge an dem streitgegenständlichen Tag in einem Volleinsatz befunden haben. Auch aus dem im Termin von der Beklagten vorgelegten Räum- und Streubuch ist ersichtlich, dass sich die Räumfahrzeuge am 29.12.2014 ab 08:00 Uhr in einem Volleinsatz befunden haben. Weiterhin geht aus dem Räum- und Streubuch hervor, dass an dem betreffenden Tag ein Dauerschneefall eingesetzt hat. Die Darstellung der Beklagten unter Bezugnahme auf die zu Protokoll gereichten und im Termin zur mündlichen Verhandlung eingesehenen Anlagen zeigen auf, dass an dem betreffenden Tag umfangreiche Räumarbeiten stattgefunden haben. Zudem war gerade auch ein Räumfahrzeug für die hier streitgegenständliche Straßenstelle zuständig. Unterstützt wird die Überzeugung des Gerichts, dass ausreichend Räumarbeiten durchgeführt wurden durch den Umstand, dass die Kreisverkehre vor und nach der behaupteten Unfallstelle unstrittig geräumt waren. Das lässt sich dadurch erklären, dass solche „Schnittstellen“ häufiger von den Einsatzfahrzeugen tangiert werden.

Der vorhandene Dauerschneefall und der hierdurch hervorgerufene Volleinsatz der vorhandenen Räumfahrzeuge führen – vor allem unter Berücksichtigung der Angaben des Y die jeweiligen Routen der Räumfahrzeuge betreffend – zur Überzeugung, dass die Beklagte ihre Räum- und Streupflichten jedenfalls ausreichend erfüllt hat.

Ein Anspruch scheidet darüber hinaus deswegen aus, weil der Kläger für das behauptete Unfallgeschehen, die Kausalität der Straßenbeschaffenheit für die Kollision mit dem Vorausfahrenden und die Kausalität für die Höhe des Schadens nicht unter Beweis gestellt hat. Allein aus der informatorischen Anhörung des Klägers konnte das Gericht jedenfalls nicht die Überzeugung gewinnen, dass der Unfall aufgrund der Straßenglätte entstanden ist und nicht etwa auf einen Fahrfehler des Klägers selbst zurückzuführen ist. Es ist nicht auszuschließen, dass der Kläger den erforderlichen Sicherheitsabstand und die den Straßenverhältnissen anzupassende Geschwindigkeit nicht eingehalten hat.

<sup>\*)</sup> Der gesamte Text zum Winterdienst, insbesondere mit der Formulierung der nichtamtlichen Leitsätze zu den Entscheidungen, wurde zusammengestellt und bearbeitet von Lidija Schwarz-Dalatin, Referentin für Planen und Bauen und u. a. für den Winterdienst beim Gemeindetag Baden-Württemberg zuständig.

## 10. Eisplatte, öffentlicher Verkehrsweg (OLG Stuttgart)

### Leitsatz

**Der Senat beabsichtigt, die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Landgerichts Ellwangen (Jagst) vom 23.11.2016 (Az.: 3 O 279/16) durch einen einstimmigen Beschluss gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen.**

OLG Stuttgart, Beschluss vom 25.01.2017 - 4 U 243/16  
LG Ellwangen, Urteil vom 18.10.2016 - 3 O 279/16

### Aus den Gründen

Die Klägerin verfolgt mit dem Rechtsmittel der Berufung nach Abweisung ihrer Klage durch das angefochtene Urteil im Wege der Leistungs- und Feststellungsklage materiellen und immateriellen (Schmerzensgeld in der Größenordnung von 7.500 EUR) Schadensersatz weiter, den sie auf einen Sturz auf einer Eisplatte am 8.1.2015 gegen 10.00 Uhr auf dem Gelände der Beklagten zurückführt. Wegen der näheren Darstellung der Unfallörtlichkeit, die die Parteien in der mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht am 18.10.2016 näher erläuterten, wird auf die Lichtbilder und die Übersichtsaufnahme Bezug genommen.

Die Klägerin erlitt dabei eine beiderseitige Kniegelenksprellung sowie eine distale Radiusfraktur des linken Handgelenks. Trotz operativer Versorgung kam es zu einer verzögerten Frakturheilung und anschließender Entwicklung eines sogenannten CRPS (komplexes regionales Schmerzsyndrom) mit Dystrophie des linken Arms bzw. der linken Hand.

Das Landgericht hat die Klageabweisung im Wesentlichen damit begründet, dass schon fraglich sei, ob der von der Klägerin am Unfalltag genutzte Weg für den öffentlichen Verkehr freigegeben war. Dies könne jedoch genauso offen bleiben, wie die Beantwortung der Frage nach der für das Einsetzen einer Räum- und Streupflicht grundsätzlich zu fordernden allgemeinen Glättebildung, weil der Weg, auf dem die Klägerin stürzte, weder verkehrsbedeutsam noch gefahrgeeignet sei. Die Räum- und Streupflicht bestehe nur für verkehrswichtige und gefährliche Stellen. Der fragliche Weg werde zwar als Abkürzung genutzt; ihm komme aber weder Erschließungsfunktion noch das Merkmal der Unentbehrlichkeit zu. Es handele sich auch nicht um eine gefährliche Stelle. Dem Umstand, dass die Beklagte den Weg hin und wieder räume, weil und wenn Veranstaltungen in der Ortschaft stattfinden, komme keine Bedeutung zu.

Die Klägerin führt zur Begründung ihres Rechtsmittels aus, dass nicht nachvollziehbar sei, warum der fragliche Weg trotz des Umstands, dass dieser von Schülern als Schulweg genutzt werde, nicht verkehrsbedeutsam und gefahrgeeignet sei. Auch wenn es sich nicht um den eigentlich ausgewiesenen Weg handele, sei er doch als „äußerst belebt“ zu bezeichnen, zumal er auch zahlreichen Einwohnern aus dem angrenzenden Wohngebiet als Fußweg in Richtung Ortsmitte diene. Durch das von der Beklagten auch eingeräumte faktische Räumen des Gehwegbereichs habe die Beklagte auch eine Nutzbarkeit des Wegs eröffnet, weshalb Nutzer auch darauf vertrauen dürften, dass dort ordnungsgemäß gestreut werde. Zu den Witterungsverhältnissen am Unfalltag sei ein Sachverständigengutachten einzuholen.

Wegen des weiteren Vortrags der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze und wegen des näheren Inhalts des angefochtenen Urteils auf dieses Bezug genommen.

Die zulässige Berufung hat nach einhelliger Auffassung des Senats offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg. Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordern keine Entscheidung des Berufungsgerichts,

eine mündliche Verhandlung ist nicht geboten (§ 522 Abs. 2 ZPO). Das angefochtene Urteil des Landgerichts beruht weder auf einer Rechtsverletzung noch rechtfertigen die nach § 529 ZPO zugrunde zu legenden Tatsachen eine andere Entscheidung (§ 513 Abs. 1 ZPO).

Das Landgericht hat jedenfalls im Ergebnis zu Recht die Klage abgewiesen.

Um Missverständnisse auszuräumen, weist der Senat allerdings zunächst darauf hin, dass im Blick auf die Räum- und Streupflicht bei Straßen einerseits und Gehwegen andererseits unterschiedliche Voraussetzungen bestehen. Neben der in jedem Fall als Grundvoraussetzung für das Eingreifen einer Räum- und Streupflicht zu fordernden allgemeinen Glätte (vgl. BGH vom 12.6.2012, VI ZR 138/11, NJW 2012, 2727 f.; BGH vom 26.2.2009, III ZR 225/08, NJW 2009, 3302) muss es sich bei innerörtlichen Fahrbahnen um verkehrswichtige und gleichzeitig gefährliche Stellen handeln, während innerörtliche Gehwege schon dann zu streuen (und zuvor zu räumen) sind, wenn und soweit auf ihnen ein nicht unbedeutender Verkehr stattfindet. Das bedeutet, dass aus dem Kreis der zu bestreuenden Gehflächen nur die tatsächlich entbehrlichen Wege herauszunehmen sind (BGH NJW 2003, 3622, 3623). Eine Räum- und Streupflicht wird auf bloßen Abkürzungswegen, die lediglich aus Bequemlichkeit genutzt werden, nicht angenommen, was jedenfalls dann gilt, wenn der Alternativweg gestreut ist (vgl. OLG Dresden OLGR 2003, 293 f.; OLG Jena NZV 2009, 34; OLG Karlsruhe BWGZ 2001, 691; Senat vom 18.10.2006, 4 U 141/06, nicht veröffentlicht). Wege durch Park- und Grünanlagen sind nur zu streuen, wenn sie für den Fußgängerverkehr unentbehrlich sind, es sich also um unentbehrliche Wege mit Erschließungsfunktion handelt, für die ein Verkehrsbedürfnis besteht (OLG Düsseldorf VersR 1989, 1090 f.; OLG Jena 4 U 243/16 - OLGR Jena 2005, 414, 415, NZV 2005, 578; Senat aaO).

Dies vorausgeschickt hat der Senat auch im vorliegenden Fall schon erhebliche Zweifel, ob der von der Klägerin am Unfallmorgen begangene Weg, der nach ihrer eigenen Schilderung geräumt war, zu streuen war. Immerhin ist davon auszugehen, dass – was das Landgericht möglicherweise angesichts der tatsächlichen Ausführungen des Herrn X von der Beklagten in der mündlichen Verhandlung vom 18.10.2016 missverstanden haben könnte – der Haupteingang zwar auf der von der Klägerin genutzten Seite derselben liegt, dieser aber nur bei Veranstaltungen genutzt wird, demgegenüber aber Schüler, die die Turnhalle betreten wollen, den auf der anderen Seite der Halle liegenden, zugewandten Eingang zur Halle durchschreiten müssen. Andererseits könnte allerdings eine Räum- und Streupflicht deshalb anzunehmen sein, weil und wenn – was die Klägerin im nachgelassenen Schriftsatz vom 2.11.2016 „Augenschein“ unter Beweis gestellt hat – die Beklagte den Weg deshalb „eröffnet“ hat, weil er, was auch der Beklagten bekannt sei, von einer Vielzahl von Schülern täglich genutzt wird. Demgegenüber begründet ein überobligatorisches Räumen und Streuen aber nach ständiger Rechtsprechung des Senats grundsätzlich keine Haftung und kann auch kein Vertrauen derjenigen begründen, die Wege begehen, für die nach den grundsätzlichen Voraussetzungen keine Räum- und Streupflicht besteht, auch wenn viele Gemeinden und Städte im Rahmen der Vorsorge für ihre Bürger dies tun (vgl. auch OLG München VersR 2013, 375 f). Letztlich zu entscheiden ist dies alles jedoch ebenso wenig wie die in erster Instanz streitige Frage, ob der alternative Gehweg entlang der Straße und über den an der Kreuzung befindlichen Fußgängerüberweg wegen dort vorhandener „Schneemassen weitestgehend blockiert“ war.

Die Klägerin äußerte sich in der mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht dahin gehend, dass ansonsten der Weg geräumt und gestreut gewesen sei, weil sie ansonsten nicht gefallen wäre. Darüber hinaus war nach ihrer Darstellung „schönes Wetter“ und es war auch „trocken“. Es habe sich um eine „richtige Eisplatte“ gehandelt. Deren Ausmaße hat sie

<sup>\*)</sup> Der gesamte Text zum Winterdienst, insbesondere mit der Formulierung der nichtamtlichen Leitsätze zu den Entscheidungen, wurde zusammengestellt und bearbeitet von Lidija Schwarz-Dalmatin, Referentin für Planen und Bauen und u. a. für den Winterdienst beim Gemeindetag Baden-Württemberg zuständig.

**Auszug aus: Titel**

Winterdienst 2017

**Fundstelle**

BWGZ 2017, 863 ff., beck-online

Herausgeber: Gemeindetag Baden-Württemberg <sup>1)</sup>

allerdings nie mitgeteilt, sodass vor diesem Hintergrund die Feststellung einer allgemeinen Glätte nicht möglich ist. Damit fehlt die (s. o.) grundsätzlich stets zu fordernde Voraussetzung für das Einsetzen einer Räum- und Streupflicht, auch wenn es sich bei der Eisplatte um die Folge geschmolzenen Schnees und dann angefrorenen Tauwassers gehandelt haben mag.  
Die Berufung kann daher keinen Erfolg haben.

<sup>1)</sup> Der gesamte Text zum Winterdienst, insbesondere mit der Formulierung der nichtamtlichen Leitsätze zu den Entscheidungen, wurde zusammengestellt und bearbeitet von Lidija Schwarz-Dalmatin, Referentin für Planen und Bauen und u. a. für den Winterdienst beim Gemeindetag Baden-Württemberg zuständig.